

21. Wird ohne ausdrücklichen Gerichtsbeschuß durch schlüssiges Verhalten das Verfahren gegen einen Angeklagten abgetrennt und diese Abtrennung später ebenso formlos wieder aufgehoben, so bildet der darin liegende Verfahrensverstöß keinen unbedingten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StP.D.

I. Straffenat. Urf. v. 24. September 1935 g. Ba. 1 D 279/35.

I. Landgericht Landau.

Gründe:

Durch den Eröffnungsbeschuß wurden beschuldigt die Angeklagte Be. der gewerbsmäßigen Abtreibung in vierundzwanzig Fällen, davon in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Angeklagten St. in sechs Fällen und mit dem Angeklagten Ba. in zwei Fällen, der Angeklagte St. der gewerbsmäßigen Abtreibung in acht Fällen, davon in sechs Fällen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit der Angeklagten Be., der Angeklagte Ba. eines Vergehens der Abtreibung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit der Angeklagten Be. (das Verfahren wegen des zweiten Vergehens war in der Richtung gegen Ba., bei dem Gewerbsmäßigkeit nicht in Frage kam, wegen Verjährung eingestellt worden), ferner die Angeklagten F. und G. der gewerbsmäßigen Abtreibung und der Angeklagte K. der gewerbsmäßigen versuchten Abtreibung.

Termin zur Hauptverhandlung wurde auf den 18. Februar 1935 anberaumt. Der Vorsitzende des Schwurgerichts verfügte die Vorführung der Angeklagten Be. auf vormittags 8,20 Uhr und die Ladung der Angeklagten St. und Ba. sowie der Verteidiger dieser drei Angeklagten, ferner die Ladung eines Teils der Zeugen und des Sachverständigen auf vormittags 8½ Uhr; weiter verfügte er die Vorführung der Angeklagten G. und K. auf nachmittags 2,50 Uhr und die Ladung der Angeklagten F. und der Verteidiger dieser Angeklagten, schließlich die Ladung der weiteren Zeugen auf nachmittags 3 Uhr. Aus der Sitzungsniederschrift über die Hauptverhandlungen vom 18., 19. und 20. Februar 1935 ergibt sich folgendes. Am 18. Februar 1935 waren nach dem Aufruf der Sache — abgesehen von den Zeugen und dem Sachverständigen — die Angeklagten Be., St. und Ba.

erschieden. Nach der Vernehmung dieser Angeklagten über die persönlichen Verhältnisse wurde der Eröffnungsbeschuß verlesen, „soweit er die genannten Angeklagten betrifft“. Hierauf wurden die Angeklagten zur Sache und dazwischen jeweils ein Teil der Zeugen vernommen; zuletzt wurde der Angeklagte Ba. gehört, anschließend die Angeklagte Be. zu den zwei Fällen St. (bei denen der Eröffnungsbeschuß bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zwischen Be. und Ba. annimmt) und die (im Falle Ba. allein in Betracht kommende) Zeugin R. Nach der Vernehmung des Sachverständigen wurde die Sitzung unterbrochen. Den Angeklagten Be., St. und Ba. wurde eröffnet, daß sie am 19. Februar 1935 vorm. 1/2 9 Uhr wieder zu erscheinen hätten, ebenso ihre Verteidiger. Dem Sachverständigen wurde bedeutet, daß seine Vernehmung noch nicht abgeschlossen sei. Auf die fernere Anwesenheit der bereits vernommenen Zeugen wurde allseits verzichtet. Die unterbrochene Hauptverhandlung wurde nachmittags um 1/2 4 Uhr fortgesetzt. Erschienen waren — außer den geladenen Zeugen und dem Sachverständigen — die auf den Nachmittag geladenen Angeklagten F., G. und R. mit ihren Verteidigern. Im Laufe der nachmittägigen Verhandlung wurden die auf diese Angeklagten bezüglichen Teile des Eröffnungsbeschlusses verlesen. Weil nicht sämtliche Angeklagte anwesend waren, wurde die Vernehmung des Kriminalpolizeihauptwachmeisters R. ausgesetzt und die Vernehmung des Kriminalkommissars L. auf den nächsten Morgen verschoben. Am 19. Februar 1935 wurde die Verhandlung in Gegenwart der sämtlichen Angeklagten und Verteidiger fortgesetzt. Am 20. Februar 1935 wurde in Gegenwart sämtlicher Angeklagter und Verteidiger das Urteil verkündet.

Der Angeklagte Ba. wurde — entsprechend dem Eröffnungsbeschuß — eines Vergehens der Abtreibung (an der R.), begangen in Mittäterschaft mit der wegen gewerbsmäßiger Abtreibung verurteilten Angeklagten Be., schuldig erkannt. Während sich die übrigen Angeklagten dem Urteil unterworfen haben, hat Ba. Revision eingelegt.

Die Revision macht geltend, die Erklärung des Vorsitzenden bei der Unterbrechung der Verhandlung am Vormittag des 18. Februar 1935, daß die Angeklagten Be., St. und Ba. erst am 19. Februar 1935 vormittags 1/2 9 Uhr mit ihren Verteidigern wieder zu erscheinen

hätten, sowie die Fortsetzung der Verhandlung am Nachmittag des 18. Februar 1935 in Abwesenheit dieser drei Angeklagten und ihrer Verteidiger enthielten eine Verurteilung für einen Teil der Hauptverhandlung; eine solche verstöße gegen die Vorschriften der §§ 231 fgl., 338 Nr. 5 StPD.

Diese Rüge vermag der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der behauptete Verstoß läge vor, wenn die Verhandlung am Nachmittag des 18. Februar 1935 ein Teil der gegen Be., St. und Ba. durchgeführten Hauptverhandlung gewesen wäre; denn nach § 230 Abs. 1 StPD. darf gegen einen ausgebliebenen Angeklagten grundsätzlich keine Hauptverhandlung stattfinden; die in den §§ 231 Abs. 2, 232 und 233 StPD. vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz lagen nicht vor; die Hauptverhandlung am Nachmittag des 18. Februar 1935 hätte daher, wenn sie eine Hauptverhandlung gegen die genannten Angeklagten gewesen wäre, in Abwesenheit von Personen stattgefunden, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt.

Allein das RG. hat bereits in den Entscheidungen v. 29. November 1934 2 D 1232/33 (RGSt. Bd. 69 S. 18, 20 fgl.) und v. 30. April 1935 1 D 295/35 (= JW. 1935 S. 2980 Nr. 59)¹ darauf hingewiesen, daß Strafsachen, die zur gemeinsamen Verhandlung miteinander verbunden sind, grundsätzlich jederzeit getrennt und späterhin wieder miteinander verbunden werden können, sofern nur mit der Abtrennung und Wiederverbindung kein unzulässiger Zweck verfolgt wird. Wird von mehreren verbundenen Strafsachen gegen verschiedene Angeklagte ein Teil in zulässiger Weise abgetrennt und hinsichtlich des andern Teils die Verhandlung fortgesetzt, so ist diese fortgesetzte Verhandlung keine Verhandlung gegen die Angeklagten, deren Strafsachen abgetrennt worden waren. Das hat zur Folge, daß bei der Urteilsfindung gegen diese Angeklagten nicht die Ergebnisse der Verhandlung verwertet werden dürfen, die nur gegen die anderen Angeklagten geführt worden ist, gleichviel ob später eine Wiederverbindung stattgefunden hat oder nicht. Eine solche Verwertung wäre zwar kein unbedingter Revisionsgrund, wohl aber ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 261 StPD., der im Fall der Rüge zur Aufhebung des Urteils führen würde, wenn das Urteil auf ihm beruhen könnte. (Auf diese Weise ist in

¹ Vgl. auch RGSt. Bd. 69 S. 360. D. C.

der Entscheidung 1 D 295/35 die Aufhebung des angefochtenen Urteils begründet worden.) Die bloße „Beurlaubung“ eines Angeklagten während eines Teiles der auch gegen ihn fortgeführten Verhandlung ist — vorbehaltlich der im § 233 StPD. vorgesehenen Ausnahme — nach wie vor als unzulässig und als unbedingter Revisionsgrund i. S. des § 338 Nr. 5 StPD. zu crachten (vgl. RGUrt. v. 29. März 1927 1 D 180/27 = JZ. 1927 S. 2042 Nr. 64).

In dem hier zu entscheidenden Falle hat nach der Überzeugung des erkennenden Senats eine Abtrennung und Wiederverbindung stattgefunden. Die Strafsachen gegen die Angeklagten F., G. und H. standen, wie sich schon aus der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluß ohne weiteres ergibt und in der Revisionsbegründung ausdrücklich zugegeben wird, in keinem inneren Zusammenhang mit den Strafsachen gegen Be., St. und Ba. Der äußere Zusammenhang wurde lediglich dadurch hergestellt, daß die Angeklagte Be. in dem gegen sie, St. und Ba. durchgeführten Strafverfahren auch jene Angeklagten — teils unmittelbar, teils mittelbar — der Abtreibung beschuldigt hatte, daß deshalb das Vorverfahren auf diese Angeklagten ausgedehnt worden war und daß die mit den Ermittlungen betrauten Polizeibeamten K. und L. für beide Gruppen von Strafsachen als Zeugen in Betracht kamen. Es war daher sehr leicht möglich, die Hauptverhandlung gegen die beiden Gruppen von Angeklagten zu einem großen Teil getrennt durchzuführen und die Verbindung nur für die Schlußverhandlung wiederherzustellen. Es steht auch außer Zweifel, daß der Vorsitzende das gewollt hat, daß es den übrigen Richtern sowie den Prozeßbeteiligten erkennbar war und daß das Gericht und die sonstigen Beteiligten mindestens stillschweigend dieses Verfahren gebilligt haben. Der Vorsitzende hatte schon in der Ladungsverfügung für die beiden Gruppen von Angeklagten und für die auf ihre Strafsachen bezüglichen Zeugen die getrennte Verhandlung am Vormittag und am Nachmittag des 18. Februar 1935 vorgesehen. In diesen beiden Verhandlungsabschnitten wurden jeweils nur die Teile des Eröffnungsbeschlusses verlesen, die sich auf die geladenen Angeklagten bezogen. Die Erklärung, die der Vorsitzende am Vormittag des 18. Februar 1935 bei der Unterbrechung der Verhandlung abgab, konnte bei der gegebenen Sachlage nur dahin verstanden werden, daß — ebenso wie die Verhandlung am Vormittag nur gegen die

Angeklagten Be., St. und Ba. geführt worden war — die Verhandlung am Nachmittag nur gegen die Angeklagten F., E. und R. stattfinden und eine Bewertung der Ergebnisse dieser Verhandlung gegen die ersten Angeklagten ausgeschlossen sein sollte; hiergegen ist von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Die Fortsetzung der Verhandlung am 19. Februar 1935 in Gegenwart der sämtlichen Angeklagten und Verteidiger enthielt dann die — stillschweigend allseitig gebilligte — Wiederverbindung der getrennten Strafsachen.

Von dem in RGSt. Bd. 69 S. 18 fgl. entschiedenen Fall unterscheidet sich der vorliegende nach zwei Richtungen.

Während in jenem Falle die Abtrennung ihren Grund in dem Eintritt der Verhandlungsunfähigkeit eines Angeklagten hatte, geschah sie hier von vornherein zu dem Zwecke, die beiden Gruppen von Angeklagten von der Anwesenheit in den Verhandlungsteilen zu befreien, die sich ausschließlich gegen die anderen Angeklagten richteten und nur Fälle betrafen, die mit den ihnen zur Last gelegten Fällen in keinem inneren Zusammenhang standen. Der zweite Strafsenat hat in der angeführten Entscheidung — ohne daß die Entscheidung hierauf beruht — der Meinung Ausdruck verliehen, daß hierin eine gegen die Vorschriften der §§ 230 fgl. StPD. verstößende Beurteilung liege und daß eine zu solchem Zweck vorgenommene Abtrennung unzulässig sei. Der erf. Senat vermag ihm aber hierin nicht zu folgen. Denn durch die Abtrennung wird in der Regel gerade die mit der einfachen Beurteilung verbundene Gefahr ausgeschaltet, deren Abwendung die Vorschriften der §§ 230 fgl., 338 Nr. 5 StPD. in erster Linie dienen sollen, nämlich die Gefahr, daß gegen einen Angeklagten Verhandlungsergebnisse verwertet werden, auf die er wegen Abwesenheit keinen Einfluß hat ausüben können. Soweit ausnahmsweise gleichwohl eine solche unzulässige Verwertung stattfände, käme, wie erwähnt, ein Verstoß gegen § 261 StPD. in Betracht.

Ferner ist in dem Fall, der jener Entscheidung des zweiten Strafsenates zugrunde liegt, — wie auch in der Sache 1 D 295/35 — die Abtrennung und Wiederverbindung durch förmliche Gerichtsbeschlüsse angeordnet worden, während hier keine ausdrücklichen Gerichtsbeschlüsse ergangen sind, vielmehr auf den Willen des Vorsitzenden und der übrigen Richter, die Sachen zu trennen und wieder zu verbinden, und auf die Billigung der übrigen Beteiligten nur aus ihrem

Verhalten und der Sachlage geschlossen werden kann. Da keine besonderen Vorschriften darüber bestehen, in welcher Form Strafsachen getrennt und verbunden werden können, wird zuweilen¹ die Meinung vertreten, daß ein schlüssiges Verhalten für ausreichend zu crachten sei. Der Senat ist der Auffassung, daß in Fällen, in denen es darauf ankommt, eine klare Grenze zwischen einer bloßen unzulässigen Beurteilung und einer Abtrennung und Wiederverbindung zu ziehen, der Mangel eines förmlichen Gerichtsbeschlusses grundsätzlich als ein Verfahrensverstoß zu beurteilen ist, durch den die Gefahr einer unzulässigen Bewertung der Ergebnisse der abgetrennten Verhandlung — insbesondere bei den Laienrichtern — nahegerückt wird. Aber auch bei dieser Auffassung ist, wenn nur der Wille der Abtrennung und Wiederverbindung außer Zweifel steht, nicht der unbedingte Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPD. gegeben, sondern nur ein Verstoß gegen die für die Abtrennung und Wiederverbindung der Strafsachen geltenden Regeln. Ein solcher Verstoß kann die Revision nur begründen, wenn im Einzelfall die Möglichkeit besteht, daß das Urteil auf ihm beruht. Bei der hier gegebenen Sachlage ist jedoch ein Beruhen des Urteils auf dem Mangel förmlicher Gerichtsbeschlüsse völlig ausgeschlossen, da, wie oben dargetan, trotz jenes Mangels die durch die Maßnahme des Vorsitzenden bewirkte Trennung und Wiederverbindung für die mitwirkenden Richter und für die übrigen Beteiligten ohne weiteres erkennbar war und von ihnen stillschweigend gebilligt wurde. Auf ähnliche Weise hat der Senat die Verwerfung der Revision in einem Falle begründet, in dem die im § 247 Abs. 1 StPD. vorgesehene Voraussetzung dafür, den Angeklagten während der Vernehmung einer Zeugin aus dem Sitzungssaale zu entfernen, gegeben und allen Beteiligten erkennbar war, in dem aber der Vorsitzende den Angeklagten ohne förmliche Anhörung der Beteiligten und ohne förmlichen Gerichtsbeschuß entfernt hatte (RGUrt. v. 29. März 1927 1 D 264/27 = JW. 1927 S. 2044 Nr. 70).

Daß etwa das Gericht unter Verletzung des § 261 StPD. seine Überzeugung von der Schuld des Beschwerdeführers auf die Ergebnisse der Verhandlung gestützt hätte, die am Nachmittag des 18. Februar 1935 gegen die Angeklagten F., E. und R. weitergeführt

¹ Vgl. u. a. Mezger in der Anmerkung zu der oben angeführten Entscheidung 1 D 180/27 = JW. 1927 S. 2042 D. E.

worden ist, hat die Revision nicht geltend gemacht und kann nach dem Inhalt der Urteilsgründe nicht in Frage kommen.

Die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils hat keinen Rechtsirrtum aufgedeckt.